Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

04.06.1986 - Drucksache 11/641

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/641
04. 06. 86

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47 vom 2. Juni 1986

Der Petitionsausschuß hat am 2. Juni 1986 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/378	b) Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde	b) Dem Begehren wurde entsprochen.
L 11/383	Beschwerde über eine Entscheidung der Senatskommission für das Personalwesen	Nach einer Klärung des Sachverhalts aufgrund von Auskünften des Petenten ist die Entscheidung revidiert worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/357	Arbeitsplatz in der Krankenpflege	Aufgrund der gegenwärtigen Arbeitsplatzsituation in den Krankenpflegeberufen (derzeit sind allein beim Arbeitsamt Bremen ca. 70 Krankenschwestern/Krankenpfleger arbeitslos gemeldet) kann der Petentin auch unter Würdigung der persönlichen Situation kein entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden.
L 11/366	a) Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	a) Eine Entschädigung nach dem BVG ist vom Bundessozialgericht letztlich abgelehnt worden.
	b) Gewährung eines Pflegegeldes	b) Die Ehefrau des Petenten erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen.
L 11/382	Anerkennung eines Bildungsurlaubs	Die vom Petenten gewünschte Anerkennung ist gemäß § 10 Abs. 4 des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 18. 12. 74 ausgeschlossen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/331	Verstoß gegen § 7 der Landeshaushaltsordnung	Der von den Petenten erhobene Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Eine Überprüfung hat ergeben, daß ein Verstoß gegen die Gebote des § 7 Landeshaushaltsordnung nicht vorliegt.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/378	a) Vorwürfe wegen der Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde	a) Der Generalstaatsanwalt hat die von der Petentin erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen, da die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde sachgerecht erfolgt ist und keinen Anlaß zur Beanstandung gibt.

Druck: Anker-Druck Bremen